

Die Gemeinde Immenreuth erlässt aufgrund von Art. 20 Kostengesetz und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Immenreuth

**-Kostensatzung-
vom 12.04.2018**

§ 1

Die Gemeinde Immenreuth erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) und der Festsetzung der Stundenlöhne und Fahrzeugkosten, die Anlage zu dieser Satzung sind. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis der Festsetzung der Stundenlöhne und Fahrzeugkosten enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2003 außer Kraft.

Immenreuth, den 13.04.2018



Hecht
2. Bürgermeister